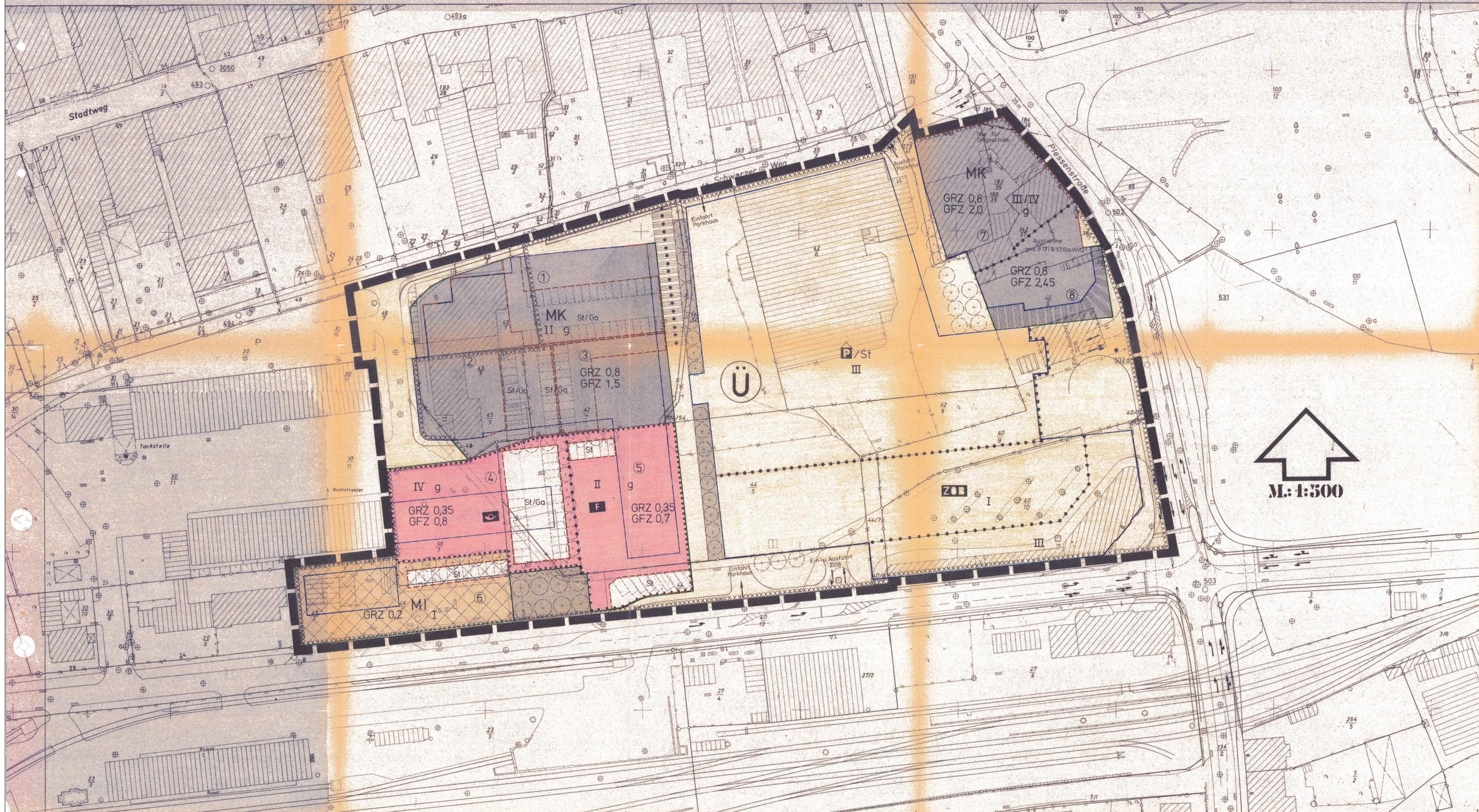


# SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58

## TEIL A - PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
1. Art der baulichen Nutzung. § 9 Abs.1 Nr.1 BBAud  
§ 1 Abs.2 + 3 BauNVO
- MK** Kerngebiet **MI** Mischgebiet
2. Maß der baulichen Nutzung. § 9 Abs.1 Nr.2 BBAud  
§§ 22 + 23 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
III/IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstgrenze  
GRZ 0,4 Grundflächenzahl, z.B. 0,4  
GFZ 1,6 Geschosflächenzahl, z.B. 1,6
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 Abs.1 Nr.2 BBAud  
§§ 22 + 23 BauNVO
- g Geschlossene Bauweise  
— Baugrenze  
— Baulinie
4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf § 9 Abs.1 Nr.5 BBAud
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf  
Post  
Feuerwehr
5. Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.11 BBAud
- Strassenverkehrsfläche  
Gehweg  
Parkhaus mit Anteil an abzuleisenden Stellplätzen  
Zentralomnibusbahnhof  
Anpflanzung in öffentlicher Verkehrsfläche  
Anpflanzung in öffentlicher Verkehrsfläche, hier: Baumstreifen  
Straßenbegrenzungslinie
13. Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen § 9 Abs.1 Nr.25 BBAud
- Anpflanzung von Blumen § 9 Abs.1 Nr.25 BBAud  
Flächen für Stellplätze oder Garagen § 9 Abs.1 Nr.4 o. 22 BBAud
- St Stellplätze  
Ga Garagen  
Mit Gehpfechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Öffentlichkeit und mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Stadt Schleswig und der Stadtwerke § 9 Abs.1 Nr.10 BBAud  
Mit Fahrradfahrern zu belastende Fläche zu Gunsten des mit ② bezeichneten Grundstückes  
Abgrenzung des Maßes der Nutzung  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 BBAud
- Darstellungen ohne Normcharakter** § 9 Abs.7 BBAud
- Vorhandene Bebauung  
Fortfallende Bebauung  
Vorhandene Flurstücksgrenzen  
Fortfallende Flurstücksgrenzen  
Fortfallender Zaun  
Flurstücksbezeichnung
- Nachrichtliche Mitteilungen**
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind  
Hochwassergefährdeter Bereich  
Sichtdreiecke mit Angabe der Kathetenlängen

## TEIL B - TEXT

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BBAud  
In den Kerngebieten sind Ausnahmen gem. § 7 Abs.3 Nr.2 BauNVO im Erdgeschoss nicht zugelassen.
2. Besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten  
Die Fußbodenoberkante von Aufenthaltsräumen gemäß § 62 der LBO für Schleswig-Holstein ist hochwasser-sicher auf mindestens + 3,50 m über NN zu legen.
3. Zuordnung der Stellplätze § 9 Abs.1 Nr.4 BBAud  
Das im B.-Plan ausgewiesene Parkhaus soll 50 % (ca. 375 Plätze) öffentliche Parkplätze und 50 % (ca. 375 Plätze) abzuleisende Stellplätze aufnehmen.  
Stellplätze, die auf den Grundstücken des B.-Planes Nr. 58 nicht nachzuweisen sind, sollen im Parkhaus abgestellt werden.  
(Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wurde in der Begründung ermittelt)  
Im Parkhaus sind vorzusehen:  
Für Grundstück 1 = 9 Stellplätze  
Für Grundstück 3 = 4 Stellplätze  
Für Grundstück 7 = 89 Stellplätze  
Für Grundstück 8 = 52 Stellplätze
4. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke hier: Sichtdreieck (§ 9 Abs.1 Nr.10 BBAud)  
Im Sichtdreieck sind Nebenanlagen oder Bewuchs nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig.

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58  
FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER PLESSENSTRASSE ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE U. SCHWARZER WEG

Ausgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauB) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (OVBl. Schl.-H. S. 30) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BauB vom 9. Dez. 1969 (OVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Raterversammlung vom 13. 6. 1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 58, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Historien und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BauB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Raterversammlung vom 13. 6. 1977

Schleswig, den 1. 10. 1977  
[Signaturen]

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde die Begründung haben in der Zeit von 7.5.77 bis 7.6.77 nach vorläufiger am 25.4.77 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Schleswig, den 1. 10. 1977  
[Signaturen]

Der katastrale Grundbesitz Nr. 7-7-77 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden öffentlich bescheinigt. Öffentliche Bescheinigung des Vermessungsingenieurs Otto Schötenberg, Schleswig, den 13.7.1977, Stempel: Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13. 6. 1977 von der Raterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Raterversammlung vom 13. 6. 1977 gebilligt.

Schleswig, den 1. 10. 1977  
[Signaturen]

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus d. Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Innenministers vom 20. 8. 1976 (Bundgesetzbl. I S. 1168) mit Aufträgen erteilt.

Schleswig, den 1. 10. 1977  
[Signaturen]

Die Auflagen, die dem Raterversammlung im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Raterversammlung mit Erlaß des Innenministers vom 20. 8. 1976 (Bundgesetzbl. I S. 1168) mit Aufträgen erteilt.

Schleswig, den 1. 10. 1977  
[Signaturen]

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 1. 10. 1977 mit der besprochenen Begründung der Genehmigung sowie des Ortes und Gebietes der Auslegung rechtsverbindlich gepostet und liegt zusammen mit der Begründung zur öffentlichen Einsicht aus.

Schleswig, den 1. 10. 1977  
[Signaturen]